AMTLICHES

Sprechzeiten der Stadt Calw mit Außenstellen

Stadtverwaltung Calw
(Telefonzentrale: 167 0 / Fax: 167 109)
Montag-Freitag 8.30-11.30 Uhr
und donnerstags 14 - 18.30 Uhr

Einwohnermeldeamt Kernstadt
Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 7 - 14 Uhr
Donnerstag 14 - 18.30 Uhr

Ortsverwaltung Altburg -
Schwarzwaldstraße 75 (Tel. 59091, Fax 6762)
Montag, Mittwoch bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 15 - 18.30 Uhr, Dienstagvormittag geschlossen
Sprechstunde des Ortsvorstehers
ab 3. August: Freitag 9 bis 11 Uhr (Anmeldung erforderlich)

Ortsverwaltung Hirsau -
Aureliusplatz 10 (Tel. 9675 0, Fax 967522)
Montag, Mittwoch bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 15 - 18.30 Uhr, Dienstagvormittag geschlossen
Sprechstunde des Ortsvorstehers
Donnerstag 9 bis 11 Uhr (Anmeldung erforderlich)

Ortsverwaltung Stammheim -
Hauptstraße 24 (Tel. 93695-0, Fax 93695-95)
Montag, Dienstag, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 14 - 18.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 14.30 - 18 Uhr

Ortsverwaltung Holzbronn - Im Klösterle 4
(Tel. 07053 7475 und Fax 07053 6584)
Mittwoch 8.30 - 11.30 Uhr
Sprechstunden des Ortsvorstehers
Mittwoch 17 - 18.30 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten sind wir unter Tel. 07051 936950 bei der Ortsverwaltung Stammheim zu erreichen.

Verw.stelle Heumaden, Gerhart-Hauptmann-Str. 25
(Tel. 930212/Fax: 930213)
ggf. über Zentrale Stadtverwaltung Calw (Tel. 1670)
Montag 14 - 18.30 Uhr
Mittwoch 8.30 - 12.30 Uhr
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Verwaltungsstelle Wimberg, Ostlandstraße 11
(Telefon 07051 966945)
Montag 9 - 12 Uhr
Donnerstag 14 - 18 Uhr

Nachfolgende Service-Leistungen werden in den Ortsverwaltungen, der Verwaltungsstelle Heumaden und der Verwaltungsstelle Wimberg angeboten

Bitte benutzen Sie je nach Wohnort dieses Angebot vor Ort.

- Personalausweise, Reisepässe und Kinderausweise
- An-, Ab- und Ummeldungen von Bürgern
- Fotokopien und Beglaubigungen
- Führungszeugnisse
- Melderegisterauskünfte
- Aufenthalts- und Meldebescheinigungen
- Ausgabe von Landesfamilienpässen
- Gewerbeangelegenheiten, An-, Ab- und Ummeldungen
- Entgegennahme von Fundsachen
- Anträge für Schwerbehindertenausweise
- Hundehaltung (An- und Abmeldung)
- Annahme von Führerscheinanträgen
- Annahme von Fischereischeinanträgen
- Annahme von Sozialhilfeanträgen
- Annahme von Wohngeldanträgen
- Annahme von Erziehungsgeldanträgen
- Annahme von Anträgen zur Rundfunkgebührenbefreiung

CALW
Die Hermann-Hesse-Stadt

Für folgende Einrichtungen suchen wir jeweils

eine Praktikantin/einen Praktikanten

- Kinderhaus Stammheim - Hauptstraße 63 –
- zum 27.08.2012

Auskunft hierzu erhalten Sie von Frau Kücker - Tel.: 07051 9352595

- Kindergarten Miteinander - Breite Heerstraße 39 –
- zum 20.08.2012

Auskunft hierzu erhalten Sie von Frau Bantel – Tel.: 07051 12214

Möchten Sie in diesem Bereich ein Praktikum absolvieren? Dann richten Sie Ihre Bewerbung bitte an die

Stadtverwaltung Calw, Personalabteilung, Bahnhofstraße 28, 75365 Calw oder per E-Mail an BewerbungStadtverwaltung@calw.de

Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Stadtplanung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs "Areal Wagner-Nord" und der Örtlichen Bauvorschriften "Areal Wagner-Nord" in Calw

Der Bebauungsplanentwurf "Areal Wagner-Nord" und die Örtlichen Bauvorschriften "Areal Wagner-Nord" werden nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.
Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Calw und wird im Norden durch die Weiherstraße begrenzt. Innerhalb des Plangebiets liegen die Bestandsgebäude Weiherstraße 2 und 6, sowie teilweise Weiherstraße 8 und 10. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt das Flurstück 827/3 sowie Teilflächen der Flurstücke 827/1, 827/19, 827/20 und des Straßengrundstücks 828.
Im Einzelnen gilt der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom 20.08.2012 Der Planbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung sowie die Örtlichen Bauvorschriften "Areal Wagner-Nord" liegen **vom 27. August 2012 bis einschließlich 28. September 2012** bei der Stadtverwaltung Calw (Technische Verwaltung), Salzgasse 8, Zimmer Nr. 104, von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.
Umweltbezogene Informationen sind nicht verfügbar.

Die Öffentlichkeit kann sich hier über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Calw, Stadtplanungsamt, Salzgasse 8-10, 75365 Calw abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die antragstellende Person nur Einwendungen macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Weitere Informationen zum Thema Bürgerbeteiligung bei der Stadtplanung finden Sie unter www.calw.de: Planen und Bauen: Bauleitplanung

Oder fordern Sie kostenfrei die Informationsbroschüre "Bürgerbeteiligung bei der Stadtplanung" an.
Calw, 14.08.2012
gez. Ralf Eggert, Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Stadtplanung

Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs

"Stuttgarter Straße - Lange Steige" in Calw

Der Bebauungsplanentwurf "Stuttgarter Straße - Lange Steige" wird nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich ausgelegt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch die Stuttgarter Straße,
- im Westen durch die durch die westlichen Kanten der Flurstücke 1725, 3/4 und 3/6,
- im Osten durch die östliche Kante des Flurstücks 1721 (sog. Mohnspange),
- im Süden durch die Lange Steige.

Im Einzelnen gilt der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom 27.08.2012. Der Planbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:

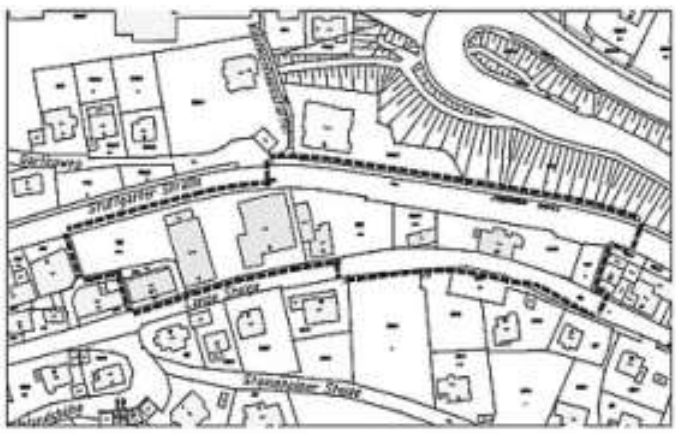

Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung liegen **vom 27. August bis einschließlich 10. September 2012** bei der Stadtverwaltung Calw (Technische Verwaltung), Salzgasse 8, Zimmer Nr. 104, von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
Landratsamt Calw (Umwelt- u. Arbeitsschutz) und die Schalltechnische Stellungnahme (mit Ergänzungen) der Fa. ISIS.
Die Öffentlichkeit kann sich hier über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Calw, Stadtplanungsamt, Salzgasse 8-10, 75365 Calw abgegeben werden. Stellungnahmen können gemäß § 4 Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplans (hier: Verkaufsflächenbeschränkungen) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die antragstellende Person nur Einwendungen macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Weitere Informationen zum Thema Bürgerbeteiligung bei der Stadtplanung finden Sie unter www.calw.de: Planen und Bauen: Bauleitplanung. Oder fordern Sie kostenfrei den Informationsflyer an.
Calw, 14.08.2012
gez. Ralf Eggert, Oberbürgermeister

Geschäftsobjekt
in attraktiver Innenstadtlage

CALW

Die Stadt Calw sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen adäquaten Nachmieter für die **Gewerberäume im Gebäude Marktplatz 11 (derzeit „Binderei“).**
An Räumlichkeiten sind vorhanden:
Erdgeschoss des Gebäudes Marktplatz 11; Geschäftsraum mit Nebenräumen ca. 102 qm;
Erdgeschoss des Gebäudes Salzgasse 6/1 ca. 71 qm.
Bei der derzeitigen Nutzung der Räumlichkeiten als Laden und Gaststätte fallen mtl. Nebenkosten für Wasser/Abwasser, Niederschlagswasser und Öl in Höhe von 450,00 Euro an. Der ermittelte Mietpreis liegt bei ca. 896,00 Euro.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Dann senden Sie bis zum 10.09.2012 ein Nutzungskonzept mit **Ihrer** Mietpreisvorstellung (Kaltmiete) an das Liegenschaftsamt, Schulgasse 9, 75365 Calw. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter Tel. 07051-167340 oder E-mail: liegenschaften@calw.de.

Sekunden entscheiden
112 der heiße Draht der Feuerwehr !

R E C H T S V E R O R D N U N G

des Landratsamtes Calw zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quellfassungen „**Vordere Steinbergquelle, Kollbrunnen und Brandquelle**" der Stadt **Bad Liebenzell**

vom 01. August 2012

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 51 und § 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 41 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65)

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quellfassungen „Vordere Steinbergquelle, Kollbrunnen und Brandquelle" der Stadt Bad Liebenzell ein Wasserschutzgebiet (LfU-Nr. 235214) festgesetzt.

Bezeichnung	Hochwert	Rechtswert	Gemarkung	Flst. Nr.
Vo. Steinbergquelle	54 02 710	34 80 006	Bad Liebenzell	339/25
Kollbrunnen	54 02 455	34 77 775	Maisenbach-Zainen	116/6
Brandquelle	54 02 634	34 80 132	Hirsau	697/6

(2) Das Wasserschutzgebiet (LfU-Nr. 235214) gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III), in die Engeren Schutzzonen (Zone II) und in die Fassungsbereiche (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 1064,96 Hektar**.**
Davon als Zone I und II: 206,12 ha,
und als Zone III: 858,84 ha.

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Beinberg, Maisenbach-Zainen und Liebenzell der Stadt Bad Liebenzell, die Gemarkung Hirsau der Stadt Calw sowie auf die Gemarkungen Igelsloch, Oberkollbach und Oberreichenbach der Gemeinde Oberreichenbach und umfasst folgende Gewanne und Waldabteilungen oder Teile der Gewanne und Waldabteilungen:

Zone I

Gemarkung	**Gewanne**
Beinberg	Steinberg
Liebenzell	Herrenfelsen, Steinberg
Maisenbach	Hinterer Kollbach
Hirsau	Kollbachtal

Waldabteilungen

Stadt Bad Liebenzell	Distrikt XVI Kohlberg	Kohlbrunnen (6), Vorderer Kohlbach (3)
Stadt Calw	Distrikt LXXX Lützenhardt	Brandhalde (1), Kohlberg (2)

Zone II

Gemarkung	**Gewanne**
Beinberg	Hart, Steinberg, Ob Steinbergfelsen
Liebenzell	Herrenfelsen, Steinberg, Ob Steinbergfelsen
Maisenbach	Hofäckerwald, Hinterer Kollbach
Hirsau	Kollbachtal, Brandhalde, Ernstmühler Platte, Hohriß
Igelsloch	Hecken

Waldabteilungen

Stadt Calw	Distrikt LXXX Lützenhardt	Brandhalde (1), Kohlberg (2), Kohlstich (3), Langriß (4)
Stadt Bad Liebenzell	Distrikt XVI Kohlberg	Hinterer Steinberg (2), Vorderer Kohlbach (3), Mittlerer Kohlbach (4), Kohlbrunnen (6), Stangenhau (7), Findhag (8)
	Distrikt VIII Finkensteig	Alter Stollswald (7), Müller (8)

Zone III

Gemarkung	**Gewanne**
Beinberg	Hart, Hofäckerwald, Steinberg
Liebenzell	Steinberg,
Maisenbach	Hofäckerwald, Rosenhart, Hinterer Wald, Hinterer Kollbach, Unterer Wald
Hirsau	Ernstmühler Platte, Große Wellingtonie, Bruderhöhle, Hohriß, Kollbachtal, Lützenhart
Igelsloch	Unterer Wald, Hecken, Hausäcker, Koppler, Hauswald, Kappler, Gwinner, Täl, Lache, Grünmoos, Teuchelwald, Spiegelbrunnen, Zellerholz
Oberkollbach	Spiegelbrunnen, Hausäcker
Oberreichenbach	Hinteres Feld

Waldabteilungen

Stadt Calw	Distrikt LXXX Lützenhardt	Kohlhütte (5), Heidelbergle (6), Tirolerwald (7), Rittweg (8), Hohriß (9), Zellerkopf (12), Birkennau (13), Hoffeld (14), Ernstmühler Kopf (19), Bruderhöhle (21)
	Distrikt XVIII Weckenhardt	Lachenmiss (6)
Stadt Bad Liebenzell	Distrikt XVI Kohlberg	Hinterer Kohlbach (5), Findhag (8), Bettelstock (9)
	Distrikt VII Finkensteig	Böttinger (6), Alter Stollswald (7), Müller (8)
	Distrikt X Rosenhardt	März (1), Zainenwäldle (6), Reservoir (7)
Gemeinde Oberreichenbach	Distrikt XXV Kälbling	Keppler (1), Grünmoos (6)
	Distrikt XIII Lache	Schulmeisters Wald (1), Krenth (2), Kohlplatte (3)

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1:25.000 (Anlage 2), dem Übersichtslageplan -Blatteinteilung- M 1:25.000 (Anlage 3), den Flurdatenplänen M 1:2.500 (Anlage 4) und den Lageplänen M 1:500 für die Fassungsbereiche (Anlage 5) in denen die Zone III dunkelgrün, die Zonen II gelb und die Zone I rot angelegt sind.

Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 12) beim Landratsamt Calw, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw, dem Bürgermeisteramt Bad Liebenzell, 75378 Bad Liebenzell, dem Bürgermeisteramt Oberreichenbach, 75394 Oberreichenbach und dem Bürgermeisteramt Calw, 75365 Calw zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Bestehende Schutzbestimmungen nach spezialrechtlichen Vorschriften

(1) Im Wasserschutzgebiet gelten

- die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährungen von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung – SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145), zuletzt geändert am 05.Mai 2010 (GBl. S. 433)

- die Bestimmungen der Klärschlammverordnung (AbfKlärVO) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

- die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe - VAwS) vom 11. Februar 1994 (GBl. S. 182) zuletzt geändert am 05. Oktober 2011 (GBl. Nr. 16, S. 467)

- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnlV) vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)

- die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Behilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 10. Januar 2006 in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

- Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl.I S. 1887) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2927)

(2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Rechtsverordnung bleiben unberührt.

§ 3
Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

(1) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung der Stadt Bad Liebenzell zulässig.

§ 4
Schutz der Engeren und Weiteren Schutzzonen
(Zone II und III)

Für die Engere und Weitere Schutzzone (Zone II und III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5
Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern	verboten	
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutz-mitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutz-geräten	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen
5. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballsilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen
6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen mit Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	verboten sind das Errichten und Er-weitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gärsaft und Gülle wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden
8. Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten	
9. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen
10. Beweidung	zulässig in der Art und Weise, dass die Grasnarbe nicht zerstört wird und maximal 1 Woche je Aufwuchs	zulässig in der Art und Weise, dass die Grasnarbe nicht zerstört wird
11. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen im Zusammenhang mit Unterhaltung und Bau von Feld- und Waldwegen
12. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	-
13. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel" ausgezeichnete Kettenschmierstoffe	
14. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten	-
15. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	zulässig unter Beachtung der "Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO)" in der jeweils geltenden Fassung

§ 6
Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	zulässig wenn eine Verunreinigung des Grund-wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Abs.1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 17)	verboten	zulässig nach Maßgaben der VAwS insbesondere nach § 10 Absätze 2 und 5 VAwS
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 17)	verboten	zulässig nach Maßgaben der VAwS
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen (Pipeline) zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 20 UVPG i.V.m. Anhang 1 Nr. 19 UVPG	verboten	
5. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig wenn eine Verunreinigung des Grund-wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
6. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgaben der Strahlenschutzverordnung
7. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Errichten und Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungs-anlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen
8. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung (nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik)
9. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen entsprechen der Eigenkontrollverordnung
10. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen sind das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallende Niederschlagswassers über bewachsenen Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das breitflächige Versickern des Niederschlagswassers (Dach-/Verkehrsflächen) über bewachsenen Boden, wenn eine Verunreinigung des Grund-wassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- und forst-wirtschaftlichen Wegen anfallende Niederschlags-wassers über bewachsenen Bodenschichten sowie bei ungünstiger Untergrund-beschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallende Niederschlags-wassers über bewachsenen Bodenschichten
11. Verwertung von Bodenaushub	verboten	zulässig wenn eine Verunreinigung des Grund-wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

12. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast/eines Schadensfalles am Ort der Entnahme	verboten	zulässig wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
13. Aufbringen von Grüngut und Bioabfallkompost	verboten	zulässig wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
14. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden
15. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 6 Nr. 11 - 15 erfasst	verboten	
16. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten	verboten, ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle und Biomüll, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, Abfallzwischenlager und Abfallbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Deponien für Inertabfälle und unbelasteten Erdaushub (Deponieklasse 0 nach DepV vom 27.04.2009)
17. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks und Schrott	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

§ 7
Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten, Steinbrüche und Kavernen	verboten	
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
3. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	zulässig wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegensteht
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen sowie Instandsetzungsarbeiten auf bestehenden Trassen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
6. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	-
7. Anlegen und Erweitern von Sport- und Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
8. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	
9. Anlegen von Flugplätzen	verboten	

§ 8
Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließung von Grundwasser	verboten	
2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 3)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
3. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Grundwasserwärmepumpen und Geothermische Anlagen (Erdwärme)	verboten	verboten, ausgenommen sind Erdwärmekollektoren mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermedien
5. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
6. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten	
7. Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot verwendet wird
8. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf best. Straßen und Wegen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
9. Anlegen und Erweitern von Standort und Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
10. Volksfeste, Motorsportveranstaltungen und sonstige Großveranstaltungen sowie das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zeltlagern	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
11. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen " Blauer Engel " ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle	
12. Berg- und Tunnelbau	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu besorgen ist

§ 9
Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Wasserversorgungsunternehmen und der staatlichen Behörden, die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10
Befreiung, Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Calw als die örtlich zuständige untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder
3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderun- gen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grund-wasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht

1. für Maßnahmen der Wasserversorgungsunternehmer, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung der Stadt Bad Liebenzell dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Calw rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen,
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Calw bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung der unteren Wasserbehörden zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Bedingung oder Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Satz 3 zuwiderhandelt.

§ 12
Ersatzverkündung der Schutzgebietskarten

Vor dem Inkrafttreten werden die in § 1 Abs. 4 aufgeführten Karten zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung auf die Dauer von 2 Wochen, beim Landratsamt Calw, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw, beginnend am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in der Stadt Bad Liebenzell zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, der der zweiwöchigen Auslegung der Ersatzverkündung (§ 12) folgt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt gleichzeitig die Rechtsverordnung des Landratsamtes Calw vom 07.09.1971 für die Vordere Steinbergquelle
(LfU-Nr. 235 003) außer Kraft.

Calw, den 01. August 2012
Landratsamt Calw

Helmut Riegger
Landrat

Hinweis:
Eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Calw, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw schriftlich geltend gemacht worden ist.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Andere Ämter

Öffnungszeiten Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe

Öffnungszeiten April bis Oktober
Recyclinghof Zettelberg

Dienstag und Donnerstag	geschlossen
Montag, Mittwoch und Freitag	13.00 bis 17.00 Uhr
Samstag	8.00 bis 12.00 Uhr

Recyclinghof Simmozheim

Montag	geschlossen
Dienstag bis Freitag	7.30 - 17.00 Uhr
Samstag	8.00 - 14.00 Uhr

Die Öffnungszeiten aller acht Recyclinghöfe und Entsorgungsanlagen im Kreis Calw sind im Abfallkalender aufgeführt, auch gibt die Abfallberatung unter der kostenlosen Servicenummer 0800 30 30 839 oder der E-Mail-Adresse kontakt@awg-info.de gerne Auskunft. Informationen über die Öffnungszeiten sowie allgemein rund um das Thema Abfall können zudem im Internet unter www.awg-info.de eingeholt werden.

Öffentliche Waage

Das Recyclingzentrum Kömpf in Calw betreibt eine öffentliche Waage. Zugelassen ist die Waage bis 50 t , sie ist 20 m lang.

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Würzbacher Kreuz

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012
Aufgrund von §§ 18 und 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und auf in der Fassung vom 16.09.1974 (GBL. 408) und aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL S. 178, ber. S 698) hat die Verbandsversammlung am 18.06.2012 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 beschlossen:

§ 1
Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	**27.500 €**
davon im Verwaltungshaushalt	**27.500 €**
im Vermögenshaushalt	**0 €**
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von	**0 €**
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	**0 €**

§ 2
Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Die durch den laufenden Betrieb von Verbandseinrichtungen und durch die Verbandsverwaltung entstehenden Aufwendungen, werden soweit sie nicht durch Betriebseinnahmen gedeckt sind, durch eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage von den Verbandsmitgliedern aufgebracht (§ 15 Verbandssatzung). Umlageschlüssel sind die in § 14 Verbandssatzung festgelegten Anteile.
Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage für 2012 wird vorläufig wie folgt festgesetzt:

Stadt Calw (45 %)	10.980 EUR
Gemeinde Oberreichenbach (40 %)	9.760 EUR
Stadt Bad Teinach-Zavelstein (15 %)	3.660 EUR

Die endgültige Festsetzung erfolgt beim Rechnungsabschluss.

§ 3
Kapitalumlage

Eine Kapitalumlage nach § 14 Verbandssatzung (Umlage für den Vermögenshaushalt) wird 2012 nicht erhoben.

§ 4
Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 10.000 €

Calw, den 20.06.2012
gez. Ralf Eggert, Verbandsvorsitzender

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Schreiben vom 19.07.2012 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und den Höchstbetrag der Kassenkredite genehmigt.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbands Interkommunales Gewerbegebiet Würzbacher Kreuz werden in der Zeit von Montag, 20.08.2012 bis Dienstag 28.08.2012 während der Dienstzeiten in Calw, Finanzverwaltung, Schulgasse 9, Zimmer 105, in Oberreichenbach, Rathaus, Schulgasse 3, Zimmer 6 und in Bad Teinach-Zavelstein, Stadtverwaltung, Rathausstr. 9, Zimmer 11/12, öffentlich ausgelegt.

Bildung, Bücher, Schulen

Hermann-Hesse-Gymnasium Calw

HHG gewinnt Schülerlauf in Pforzheim
Das HHG hat es sich als pädagogisches Leitziel gesetzt, mehr Bewegung in den Schulalltag zu integrieren.Anspannung und Entspannung im sinnvollen Wechsel bedingen ein besseres Lernumfeld und haben positiven Einfluss auf die Charakterentwicklung der Kinder. Unter dem Motto "Lieber Rennen als Pennen" nahmen knapp 40 HHG-Schüler aller Klassenstufen am Staffellauf in Pforzheim teil. Sichtlich nervös reisten die Jungathleten nach Pforzheim um erstmals Rennluft zu schnuppern. Dass die Schüler an diesem Tag ein Dauerabonnement auf das Siegertreppchen buchen sollten, hatte im Vorfeld keiner geahnt. Bei knapp 30ºC rannten die gemischten Staffeln durch die Innenstadt. In der Altersklasse 5 und 6 sprang der 2. Platz heraus. Gegen ein übermächtig wirkendes Aufgebot der Konkurrenzschulen konnten die 9.- und 10.-Klässler den 3. Rang erkämpfen. Die große Überraschung war,dass die 7.- und 8.-Klässler das Siegertreppchen ganz oben, auf Rang eins betreten durften. Ebenfalls den 1.Rang im Einzellauf über 1000 Meter konnte Laura Brenken in 3:38 Minuten erringen. Tosenden Beifall ernteten Jana Albrecht, Pia Kummer und Johanna Mews, die bei den Schülerinnen B im Einzellauf das komplette Podium für das Calwer Innenstadtgymnasium besetzten.

Partnerschule des Hauses der Astronomie Heidelberg

Im Haus der Astronomie dreht sich alles um die Vermittlung der Abläufe im Weltall. Von der astronomischen Bildungsarbeit sollen nicht nur Wissenschaftler und Lehrer, sondern auch Schulen profitieren. Zur Vertiefung der Zusammenarbeit geht die neue Einrichtung Partnerschaften mit ausgewählten Bildungseinrichtungen ein. Das Haus der Astronomie bietet zahlreiche Workshops zu ausgewählten Themen an und unterstützt das HHG künftig bei Fragestellungen rund um die Astronomie. Im Gegenzug wird das HHG die Astronomie in den Unterricht integrieren und eine Astronomie-AG anbieten. Am Tag der offenen Tür am Max-Planck-Institut für Astronomie in Heidelberg konnte der Vertrag mit dem

HHG unterzeichnet werden. Martin Röck und Hildrun Bäzner-Zehender nahmen die Unterschriften von Markus Pössel, dem Leiter der Heidelberger Einrichtung, und Cecilia Scorza, zuständig für die Partnerschulen, entgegen.

Stadtbibliothek

Altburger Straße 14, 75365 Calw
Telefon 07051 40516
E-Mail: stadtbibliothek@calw.de
Internetadresse: www.calw.de
Fax: 930031
Öffnungszeiten:
Dienstag 10-18 Uhr
Mittwoch 10-12 und 15-18 Uhr
Donnerstag 10-18.30 Uhr
Freitag 10-12 und 15-18 Uhr

Achtung Ferienschließung!
Liebe Leser: Bitte beachten Sie, dass die Stadtbibliothek Calw bis zum 27. August geschlossen bleibt! Ab dem 28. August sind wir zu den üblichen Öffnungszeiten wieder für Sie da.
Nutzen Sie auch die Möglichkeit, die Leihfrist für Ihre Medien online oder per E-Mail zu verlängern!

Stadtjugendreferat Calw

Stadtranderholung wieder gut besucht

MENSCH UND WIRTSCHAFT

Geheimnisvolle "Welt der Manege"

Atemberaubende Artistik im Wechsel mit ungewöhnlichen Tierdressuren von höchster Qualität. Hineintauchen in eine andere Welt, die Menschen für ein paar Stunden aus dem grauen Alltag lösen. Das ist das Credo des Circus "Henry" - Spannend, mitreißend und auf hohem Niveau. Abenteuerliche Luftakrobatik und Kautschuk-Kunst mit dem schönen Schlangenmädchen Nadine. Temperamentvolle Araberhengste und nordamerikanische Pintopferde tanzen Walzer und jagen wie die jungen Wilden zur Rockmusik durch die Manege. Beeindruckende sibirische Steppenkamele, elegante lustige Hundenummern und Stuhl-Pyramiden bis hoch in die Sternenkuppel.
Mit einem Musikkonzept und Live-Band zwischen Klassik, südamerikanischer Samba und einem unheimlich schönen melancholischen Trompetenspiel.
Ein faszinierendes Circus-Event, ein Programm, das in seiner Vielfalt begeistert und überall große Resonanz erfährt.
Das Gastspiel des Circus "Henry" läuft vom 18. bis 21. August in Calw auf dem Festplatz "Wimberg"
Samstag, den 18. August um 18 Uhr Premiere
Sonntag, den 19. August um 11 Uhr (Familientag), um 18 Uhr
Montag, den 20. August um 18 Uhr
Dienstag, den 21. August um 15 Uhr
Telefonische Kartenvorbestellung 0163 3124308
Kartenvorverkauf täglich 10 Uhr - 12 Uhr an der Circuskasse